Der Bürgerentscheid über den Regionalen Gewerbeschwerpunkt findet am 14. Juli 2019 statt.

Zulässigkeit eines Bürgerentscheids
Die Rechtsgrundlage für einen Bürgerentscheid ist im § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verankert (siehe Anlage).

Gemäß § 21 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder (hier: 13 Stimmen) beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Eine Mehrheit von zwei Dritteln unterstellt, sind diese Voraussetzungen hier gegeben. Mit der Entwicklung des regionalen Gewerbeschwerpunktes ist die Planungshoheit der Gemeinde Schwieberdingen angesprochen, also eine Angelegenheit im gemeindlichen Wirkungskreis, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Sollte eine Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht werden, wird die Gemeindeverwaltung den Sachverhalt zur Entscheidung in die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2019 einbringen.

Die in § 21 Abs. 2 GemO genannten Ausschlussgründe für einen Bürgerentscheid sind hier nicht einschlägig. Deshalb kann die oben beschriebene Angelegenheit in Form eines Bürgerentscheids durch die Bürgerschaft entschieden werden.

Information der Bürgerinnen und Bürger
Wird nach § 21 Abs. 5 GemO ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden.

Die Verwaltung wird gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung eine Informationsschrift erstellen. Diese soll zweimal als Beilage mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen veröffentlicht werden. Die erste Veröffentlichung findet in der Kalenderwoche 25/2019 am Donnerstag, 20. Juni 2019 statt. Die zweite Veröffentlichung findet im Rahmen der Vollverteilung an alle Schwieberdinger Haushalte in Kalenderwoche 26/2019 statt. Erscheinungsdatum dieser Ausgabe wird Donnerstag, 27. Juni 2019 sein.

Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid
Der Bürgerentscheid ist gemäß § 21 Abs. 6 GemO grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen. Unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vorarbeiten wird als Termin für den Bürgerentscheid Sonntag, der 14. Juli 2019 vorgeschlagen.

Fragestellung des Bürgerentscheids und Abstimmung
Die Fragestellung eines Bürgerentscheids muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass die Fragestellung mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Die von der Gemeindeverwaltung vorgelegte Fragestellung für den Bürgerentscheid ist zulässig, klar definiert und kann mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden.

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 21 Abs. 7 GemO).

Der Bürgerentscheid ist bindend und hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO).